

Kinder- und Jugend-Kultur-Preis des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung

Erl. der StK vom 10.10.2018 – 64.12-57913

Bezug:

Erl. der StK vom 14.11.2017 (MBI. LSA S. 727)

1. Wettbewerb

Der für Kultur zuständige Minister des Landes Sachsen-Anhalt verleiht jährlich einen Kinder- und Jugend-Kultur-Preis.

Der Preis wird in Form eines Wettbewerbes ausgeschrieben und in einer öffentlichen Veranstaltung vergeben.

Gewürdigt werden herausragende kulturelle Leistungen und künstlerische Werke von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 21 Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung.

Maßgeblich für die Zuerkennung des Preises ist die künstlerische Qualität der eingereichten Beiträge sowie Talent und Engagement der Urheber oder Interpreten.

Das jährliche Motto wird von dem für Kultur zuständigen Minister vorgegeben.

2. Beiträge

Kulturelle und künstlerische Initiativen und Aktivitäten im Sinne der jährlichen Ausschreibung können von selbst organisierten Gruppen, Ensembles, Vereinen, Verbänden oder Schulen sowie von Einzelpersonen ausgehen. Die Beiträge zum Wettbewerb können sparten-spezifisch (z. B. Musik, Literatur, bildende Kunst, Film, Fotografie, Computerdesign, Multimedia, Video, Theater und Tanz, journalistische und recherchierende Arbeiten mit historischem Bezug und deren Dokumentation) oder spartenübergreifend angelegt sein.

Die zum Wettbewerb eingereichten Beiträge sollten nicht älter als ein Jahr sein.

Behinderte Kinder und Jugendliche werden ausdrücklich zur Teilnahme aufgefordert.

Ausgeschlossen sind wissenschaftliche Arbeiten, wie z. B. Seminar-, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten.

3. Dotierung

Für den Kinder- und Jugend-Kultur-Preis ist folgende Dotierung vorgesehen:

- | | |
|---|-------------|
| a) erster Preis | 2 000 Euro, |
| b) zweiter Preis | 1 500 Euro, |
| c) dritter Preis | 1 000 Euro, |
| d) zwei Förderpreise zu je | 500 Euro, |
| e) ein Sonderpreis der Kinder- und Jugendjury | 500 Euro, |
| f) fünf Anerkennungspreise zu je | 100 Euro. |

4. Preisvergabe

Über die Vergabe des Kinder- und Jugend-Kultur-Preises entscheidet der für Kultur zuständige Minister. Die von ihm eingesetzte Jury unterbreitet ihm Vorschläge für die Preise nach Nummer 3 Buchst. a bis d und f.

Die Jury besteht aus fünf Sachverständigen, die vom für Kultur zuständigen Minister berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine unmittelbar anschließende Wiederberufung ist zulässig. Der Jury gehört ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums ohne Stimmrecht an.

Für den Sonderpreis (Nummer 3 Buchst. e) unterbreitet eine Kinder- und Jugendjury dem für Kultur zuständigen Minister jeweils ein bis drei Vorschläge. Die Kinder- und Jugendjury besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jury aus zwei Kinder- und Jugend-Kultur-Preisträgern des Vorjahres sowie einem Jugendlichen des Freiwilligen Sozialen Jahres Kultur des Vorjahres gebildet wird. Die Kinder- und Jugendjury wird jährlich neu gebildet. Wiederberufungen sind zulässig.

Die Beratungen der Jury und der Kinder- und Jugendjury sind nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie treffen ihre Entscheidungen mittels eines Punkte-Auszählverfahrens. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Mitglieder der Jury können die Preise nicht erhalten. Mitglieder der Kinder- und Jugendjury können den Sonderpreis nicht erhalten. Gleiches gilt für Familienangehörige der Jury und der Kinder- und Jugendjury.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.